

Gießener Akademische Gesellschaft

**Stellungnahme
zum Sachverständigengutachten
von Herrn
Dipl.-Psych. Dr. F.
in der Familiensache
XXXX ./ . XXXX
Az.: 551 F 1243/11 u.a.**

Gießen, April 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Anerkannte Qualitätskriterien zur Erstellung von Gutachten.....	5
1.1	Aktenanalyse	5
1.2	Untersuchungsplan.....	5
1.3	Wissenschaftlichkeit	6
1.4	Qualifikation, Berufserfahrung, Kompetenz, Professionalität.....	6
1.5	Kindorientiertheit.....	7
1.6	Nachprüfbarkeit	8
1.7	Schnelligkeit	8
1.8	Vertrauenswürdigkeit	9
2	Das Gutachten aus psychologischer Sicht.....	9
2.1	Aktenanalyse	9
2.2	Untersuchungsplan und Untersuchungsmethoden.....	11
2.3	Wissenschaftlichkeit	13
2.4	Qualifikation, d.h. Berufserfahrung, Kompetenz, Professionalität.....	16
2.5	Kindorientiertheit.....	16
2.6	Nachprüfbarkeit	17
2.7	Schnelligkeit	18
2.8	Vertrauenswürdigkeit	18
3	Ergebnis der Überprüfung.....	20
4	Gutachterliche Stellungnahme	21
5	Zusammenfassung.....	23
6	Empfehlung für das weitere Vorgehen	25
	Anhang A: Untersuchungsfehler und Ausschlusskriterien	26
	Anhang B: Literaturliste / Quellenangaben	27

Sachverhalt

Das Amtsgericht München – Familiengericht – hat am 06.06.2011 zur Regelung der elterlichen Teilsorge (hier: Aufenthaltsbestimmungsrecht) hinsichtlich des Kindes Bennet Luca XXXX, geb. am 14.12.2004 die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens beschlossen.

Mit der Ausfertigung wurde Herr Dipl.-Psych. Dr. F. in München (im Folgenden SV genannt) beauftragt.

In der Beantwortung des Gutachtauftrags vom 22.08.2011 empfiehlt der Sachverständige nach Abwägung der Untersuchungsbefunde in seiner Stellungnahme (S. 43): *„Aus Sachverständigen Sicht entspricht ein Aufenthalt des Jungen bei seinem Vater (...) etwas stärker dem Wohl des Kindes Bennet. Eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sollte nur soweit geschehen, wie dies unabdingbar erscheint“.*

Frau XXXX beauftragte daraufhin die Gießener Akademische GmbH, das Gutachten des Sachverständigen zu prüfen. Die methodenkritische und inhaltliche Prüfung des Gutachtens erfolgt durch den approbierten und seit 1977 am Boston College im Fachbereich Psychologie promovierten Diplom-Psychologen und Psychologischen Psychotherapeuten, Professor für Psychologie, University of Maryland, Prof. Dr. Phil. Philip Churchill, der die psychologisch-fachliche Bewertung des Gutachtens vorgenommen hat und Herrn Prof. Dr. Aris Christidis, der die wissenschaftlich-methodische Beratung (Studium der Sozialwissenschaften und der Elektrotechnik) übernommen hat sowie der Psychologin und Supervisorin Andrea Jacob. Herr Dr. Churchill verfügt über die kassenärztliche Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen als Psychologischer Psychotherapeut.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Gutachten des Sachverständigen (im Folgenden SV) nach den Richtlinien zur Erstellung von Gutachten des BDP und des DGPPN untersucht wird.

Die hier zu erarbeitende Stellungnahme bezieht sich auf einen in Anlehnung an die Rechtsprechung formulierten Lehrsatz von Jessnitzer (1976, S.153) [33]:

"Zu den wichtigsten Pflichten eines wissenschaftlichen SV gehört es, streng darauf zu achten, dass er seinem Gutachten nur solche Lehren und Untersuchungsmethoden zugrunde legt, die in den maßgebenden Fachkreisen allgemein und zweifelsfrei als richtig und zuverlässig anerkannt sind (BHGSt 5,34; BGH NJW 1954,649)... Schließt sich der SV einer von mehreren in seiner Wissenschaft vertretenen Auffassung an und würde eine andere zu einem abweichenden Ergebnis führen, so muß er darauf hinweisen."

Nicht vermeiden lässt sich deshalb auch die Beurteilung des Gutachtens im Hinblick auf die rechtlichen Erfordernisse von Sachverständigen-gutachten. Hierbei wird wieder auf die von Jessnitzer dargestellten Leitsätze zurückgegriffen. Zur Beurteilung der fachlichen Erfordernisse an ein Gutachten werden die vom Berufsverband Deutscher Psychologen verabschiedeten "Empfehlungen und Kriterien zur Erstellung psychologischer Gutachten" (1985) [32], in der zur Zeit gültigen Fassung von 1988 als maßgebliche Richtschnur sachverständigen Handelns im Bereich der Psychologie zugrunde gelegt.

Diese Richtlinien sind in mehreren höchstrichterlichen Urteilen, zuletzt BGH 1999 (1StR 618/98), als verbindlich zur Erstellung psychologischer Gutachten erklärt worden.

Zur besseren Überschaubarkeit werden die anerkannten und gebotenen Qualitätskriterien zur Erstellung von Gutachten unter Punkt 1. ff dargestellt werden und dann wird im Anschluss unter Punkt 2. ff entsprechend das Gutachten des SV gewürdigt.

Im Folgenden werden nur einige grundsätzliche Fehler in dem Gutachten beschrieben und bewertet, damit dem Gericht die Prüfung erleichtert wird.

1 Anerkannte Qualitätskriterien zur Erstellung von Gutachten

Zur Qualitätssicherung von psychologischen Gutachten hat der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) die maßgeblichen Beurteilungskriterien und Anforderungen zusammengestellt. Für Sachverständige (SV), die familiengerichtliche Gutachten erstellen, gelten die folgenden allgemein anerkannten Mindestanforderungen, die stets zu erfüllen sind: Wissenschaftlichkeit, Qualifikation, Kindorientiertheit, Nachprüfbarkeit, Schnelligkeit und Vertrauenswürdigkeit, darüber hinaus eine sorgfältige Aktenanalyse mit entsprechender Interpretation und ein transparenter Untersuchungsplan.

Das hier besprochene Gutachten von Herrn Dipl.-Psych. Dr. F. wird anhand dieser im Folgenden vorgestellten Mindestanforderungen auf seine Qualität geprüft und abschließend bewertet.

1.1 Aktenanalyse

Erste Vorbedingung für die Akzeptanz eines Gutachtens nach den o.a., für Psychologen geltenden Kriterien, ist die Auswertung der vorhandenen Akten. Sie „übernimmt im Gutachten die Funktion, die bei einer wissenschaftlichen Arbeit der Literatursichtung zufällt. (...) Es geht um den Entdeckungszusammenhang der diagnostischen Frage.“ [1]

Die Selektion der für die Sachverständigen relevanten unter allen erhobenen Daten darf dabei nicht beiläufig erfolgen; sie muss vielmehr systematisch sein, unter Offenlegung der eingesetzten Systematik entstehen. Ist dies nicht der Fall, so entbehren die daraus abgeleiteten Aussagen / Interpretationen der unabdingbaren wissenschaftlichen Haltbarkeit.

1.2 Untersuchungsplan

Damit eine wissenschaftliche Vorgehensweise erkennbar wird, soll der Sachverständige

1. eine begründete Auswahl von Informationsquellen (einen zweckmäßigen Teil der Aktenanalyse) schriftlich darstellen und sich im Folgenden auf diese beziehen, Widersprüche aufzeigen und den Akteninhalt analysieren;
2. zu verwendende standardisierte Testverfahren aussuchen und seine Entscheidung für das jeweilige Verfahren begründen,
3. erklären, ob (und falls ja, mit welcher wissenschaftlichen Methodik) er teilstandardisierte Verfahren wie Exploration, Verhaltensbeobachtung, Interaktionsbeobachtung durchführen will;
4. ggf. weitere zu verwendende Informationsquellen benennen (Akten, Zeugnisse, Arztberichte etc.);
5. konkrete Beobachtungspläne und strukturierte Gesprächsleitfäden schriftlich entwerfen und vorlegen.¹

1.3 Wissenschaftlichkeit

Ein psychologisches Gutachten ist eine wissenschaftliche Leistung, die darin besteht, „dass auf der Grundlage von wissenschaftlich anerkannten Untersuchungs- und Beurteilungsmethoden und -kriterien im Hinblick auf die Beantwortung einer vom Auftraggeber vorgegebenen Fragestellung Daten (...) erhoben, sachverständig ausgewertet und beurteilt werden, so dass der Sachverständige die Frage(n) des Auftraggebers (...) beantworten kann.“ [2] Das Ziel der psychologischen Untersuchung mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden ist demnach eine konkrete Aussage zur vorgegebenen Fragestellung, die auf den Untersuchungsergebnissen basiert und dadurch nachvollziehbar sein muss.

Da vor Gericht nur Beweise und keine Behauptungen gelten, muss der Sachverständige als Gehilfe des Gerichts nur festgestellte und beweiserheblich gewürdigte Tatsachen, d.h. solche, die sich auf objektive und überprüfbare Beobachtungen gründen, zur Beantwortung der Fragestellung liefern. Die beweiserheblichen Tatsachen müssen an ihrem formalen Zusammenhang von These und Begründung zu erkennen sein. [3] Die Tätigkeit des SV ist zudem durch die Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. § 410 ZPO Sachverständigenbeeidung fordert im Absatz 1, „Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen“ zu erstatten.

Trotzdem werden wiederholt bei familienpsychologischen Gutachten grundlegende Mängel beklagt, die sowohl die Erhebungsmethoden, als auch die Interpretation der Ergebnisse betreffen. Methodenkritisch wird vermerkt [27] (S. 231; Hervorhebung im Original) „ ..., dass die überwiegende Zahl der Gutachten mit drei (!!) in ihrer Qualität sehr eingeschränkten Methoden durchgeführt werden: der Beobachtung, der Exploration und (bei Eltern) einem Fragebogen oder (bei Kindern) einem projektiven (in der Regel unstandardisierten) Verfahren.“ [4]. Eine im Auftrag zweier Bundesministerien (BM der Justiz; BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) erstellte und als Typoskript veröffentlichte wissenschaftliche Studie [5] kommt zu folgendem Schluss (S. 112): „Misst man die Qualität des Gutachtens an den in den beteiligten Fachwissenschaften und der Rechtsprechung aufgestellten fachlichen Anforderungen, schneiden die meisten Gutachten schlecht ab. Häufig sind die Erhebungen nicht vollständig, schlecht dokumentiert und die Empfehlung nicht nachvollziehbar begründet.“ Anhand dieser Ausführungen wird deutlich, dass es die Wissenschaftlichkeit familienpsychologischer Gutachten kritisch zu hinterfragen gilt.

1.4 Qualifikation, Berufserfahrung, Kompetenz, Professionalität

Die fachliche Breite und Heterogenität psychologisch-diagnostischer Fragestellungen im Familienrecht ist dadurch bedingt, dass familienrechtliche Entscheidungen juristisch am Kindeswohl orientiert sind, (S. 161) „ ... dessen Übersetzung in psychologisch diagnostische Einzelfragen unter anderem entwicklungspsychologische, klinisch-psychologische und psychopathologische Aspekte beinhalten kann.“ [6] Nach den Richtlinien des BDP (s. [7], [8]) gilt bundesweit als unverzichtbare Mindestqualifikation eines/einer berufenen Sachverständigen:

- Diplom-Hauptprüfung in Psychologie nach abgeschlossenem Hauptfachstudium der Psychologie;

- zusätzliche Qualifikation im Hinblick auf Kenntnisse der einschlägigen Rechtsnormen (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG; Kindschaftsreformgesetz, KinRG);
- fünfjährige (empfohlen: zehnjährige) Berufserfahrung als Psychologe/-in. Theoretisches Wissen wird nicht als Ersatz für fehlendes praktisches Können akzeptiert.
- Fundierte Kenntnisse und Berufserfahrung in den Bereichen Psychopathologie und Diagnostik.

Dabei sind die Anforderungen an Psychopathologie und Diagnostik besonders hervorzuheben, da Erwachsene, wie auch oft schon Kinder, aufgrund langwieriger Gerichtsverfahren unter permanentem Stress stehen, der zu Verhaltensauffälligkeiten führen kann. [9]

1.5 Kindorientiertheit

Die seit dem 01.07.1998 geltende gesetzliche Vorgabe (§ 1684 BGB Umgangsrecht von Kind und Eltern, Absatz 1) lautet: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“ Deshalb soll bei der Frage der Umgangsregelung Abschied von der „Entweder-Oder-Logik“ genommen und stattdessen „Systemschau“ gepflegt werden (S. 8): „Die Systemschau betrachtet die Welt in Hinblick auf Zusammenhänge und Integration. Systeme sind integrierte Ganzheiten, deren Eigenschaften sich nicht auf kleinere Teile reduzieren lassen. Statt auf Grundbausteine konzentriert sich die Systemtheorie auf grundlegende Organisationsprinzipien.“ [10] Die Familie wird demnach als ein System zwischenmenschlicher Beziehungen betrachtet, das durch die innewohnende Psychodynamik einer Entwicklung und Veränderung der Beziehungen unterliegt. Den Kindern hilft dies dabei, soviel wie möglich an familiärer Vertrautheit mit beiden Elternteilen zu bewahren. Den (meist zerstrittenen) Eltern wird die Chance zu einer Verständigungsbasis vermittelt. [11]

Die Aufgabe des Gutachters erschöpft sich nicht mehr in der Suche nach dem „besseren“ Elternteil; vielmehr sollen beide Elternteile in einem lösungsorientierten Ansatz zur gemeinsamen Sorge für ihr Kind befähigt werden. [12] Dieser Ansatz der Beratung und Mediation wird z.B. von der Cochemer Arbeitspraxis in interdisziplinärer Zusammenarbeit verfolgt. Im Interesse ihrer Kinder sollen Eltern trotz Trennung miteinander sprechen und die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen zulassen („Cochemer Modell“). [13] Wenn der Gutachter mit dem Bemühen um Beratung scheitert, muss unter Beachtung der gesetzlichen Vorgabe und der einschlägigen Rechtsprechung zur Bedeutung des Sorgerechtskriteriums ‚Bindungstoleranz‘ (OLG Celle, FamRZ 1994, 924-926) der Elternteil mit größerer Bindungsakzeptanz gefunden und benannt werden. [14] Das Kind soll auch nach der Trennung den bestmöglichen Kontakt zu beiden Eltern behalten.

Der erste und wichtigste Schritt eines psychologischen Gutachters, insbesondere im Umgang mit Kindern, ist aber die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses bereits bei dem ersten Kontakt. Denn die psychologische Diagnostik „ist in besonderer Weise von der Notwendigkeit eines Vertrauensverhältnisses geprägt. Dieser Ansatz ist eine wesentliche Qualitätsanforderung in der Berufsausübung des Psychologen.“ [15] Vertrauen ist die Voraussetzung dafür, dem Sachverständigen als einem fremden Menschen sein Innerstes zu offenbaren. Denn, wo kein Vertrauen besteht,

kommt kein gerichtsverwertbares, beweishebliche Tatsachen lieferndes Sachverständigengutachten heraus.

1.6 Kontrollierbarkeit

Zu den geforderten Qualitätskriterien eines psychologischen Gutachtens gehört die Kontrollierbarkeit, d.h. die sachliche Nachprüfbarkeit. Gefordert werden Angaben zu allen verwendeten Informations- und Datenquellen, zum Untersuchungsplan und -ablauf, zu den Untersuchungsergebnissen und -verfahren, zu Auswertungsmethoden und Beurteilungskriterien. [16] Nur so sind die Interpretationen der Untersuchungsbefunde und die Schlussfolgerungen für das Familiengericht -bei klarer Gliederung und Trennung von These und Begründung (s.o.)- nachvollziehbar und einer in der Wissenschaft üblichen Kontrolle zugänglich.

Bei den in familienrechtlichen psychologischen Untersuchungen häufig eingesetzten, aber methodisch schwächeren Verfahren ‚Interaktionsbeobachtung‘ und ‚Exploration‘ ist nach vorangehender Genehmigung durch alle Beteiligten der Einsatz von Video- oder mindestens Tonbandaufnahmen zwingend erforderlich. In Zweifelsfällen können diese den Eltern oder deren Anwälten zur Nachprüfung verfügbar gemacht werden.

1.7 Schnelligkeit

Aus § 407a ZPO ergeben sich die Pflichten des SV vornehmlich in zeitlicher Hinsicht, da unverzüglich zu prüfen ist, ob eine Übernahme der Gutachtenerstellung in Betracht kommt und Zweifelsfragen zu klären sind. Falls die sofortige Arbeitsaufnahme (aus Überlastung oder anderen Gründen) nicht möglich ist, sollte das Gericht unverzüglich verständigt werden. Die Berufsordnung für Psychologen von 1998 (IV.1. Sorgfaltspflicht) sieht für Gutachten und Untersuchungsberichte eine frist- und formgerechte Anfertigung vor. [17]

Grundsätzlich sollte das Gutachten spätestens drei Monate nach Auftragserteilung vorliegen [18]. Nicht fristgerecht ist sicherlich eine Bearbeitungsdauer von weit über drei Monaten, wenn während dieser Zeit der Kontakt von Kindern zum nicht betreuenden Elternteil gestört ist. Solche Bearbeitungszeiten verstoßen gegen das vom Gesetzgeber geschützte Kindeswohl. Falls die zügige Bearbeitung an dem mangelnden Kooperationswillen eines Elternteils scheitert, ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsdauer sollte umso kürzer sein, je jünger das betroffene Kind ist. Psychologische Sachverständige sollten die Problematik des (klein-)kindlichen Zeitgefühls kennen und beachten und deshalb versuchen, die ihnen gesetzte Bearbeitungsfrist zu unterschreiten. Zur zeitlichen Problematik heißt es in der häufig zitierten „Freiburger Studie“ (S. 312): „Die Rechtsprechung des EGMR (...) fordert eine Anpassung der Verfahrensdauer an das Alter des Kindes aufgrund der gerade bei kleineren Kindern in besonderem Maße bestehenden Gefahr faktischer Präjudizierungen und der besonderen Belastungen für das Kind. (...) Insbesondere das Grundrecht des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG wird dann verletzt, wenn das kindliche Zeitempfinden in kindschaftsrechtlichen Verfahren keine hinreichende Berücksichtigung findet.“ [19]

Zudem birgt eine überlange Verfahrensdauer die große Gefahr in sich, dass vollendete Tatsachen durch eine über Jahre versäumte Regelung des Umgangs geschaffen werden und der Verfahrensausgang faktisch präjudiziert wird. Sowohl für die Kinder, als auch für den Elternteil, der nicht mit ihnen zusammenleben kann/darf, geht ein wichtiger Lebensabschnitt unwiederbringlich verloren, so dass eine normale Eltern-Kind-Beziehung kaum noch herstellbar ist. Selbst ein relativ kurzer Zeitraum kann dazu führen, dass es zu einer erheblichen Entfremdung zwischen dem Kind und dem ausgeschlossenen Elternteil kommt, besonders dann, wenn die Betreuenden bewusst oder unbewusst auf eine Elterliche Entfremdung (Parental Alienation Syndrome) hinwirken. [20]

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Fall Elsholz gegen Deutschland (Beschwerde Nr. 25735/94) hat sehr deutlich gemacht, dass in schwierigen Fällen nicht einfach nach „Überzeugung des Gerichts“ entschieden werden darf. Ein faires Verfahren nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erfordert unbedingt, neben einer Anhörung des/r betroffenen Elternteils/e, dass auch psychologischer Sachverstand herangezogen wird. Der Gerichtshof hat zugleich anerkannt, dass durch Verweigerung eines Umgangs, in dem Fall über 9 Jahre, das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung des Familienlebens (Art 8 EMRK) verletzt wurde und ihm ein erheblicher immaterieller Schaden entstanden ist. [21]

1.8 Vertrauenswürdigkeit

Von dem Sachverständigen als einem Gehilfen des Gerichts (§ 404 und § 405 ZPO) müssen ebenso hohe charakterliche Anforderungen erfüllt sein wie vom Richter selbst. Das angeforderte Gutachten soll unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden oder erstattet worden sein. Entsprechend § 410 Abs. 1 ZPO wird der Sachverständige vor oder nach Erstattung des Gutachtens beeidigt. In Fällen allgemeiner Beeidigung ist dies entbehrlich (vgl. § 410 Abs. 2 ZPO).

Die vom Sachverständigen geforderte Objektivität sollte eine Selbstverständlichkeit sein, die sich aus dem Gebot der Unparteilichkeit und der ergebnisoffenen Herangehensweise an die Aufgabenstellung ergibt. Dennoch wird in der einschlägigen Fachliteratur wiederholt Objektivität angemahnt, was unnötig wäre, wenn keine Entgleisungen zu beklagen wären [22].

2 Das Gutachten aus psychologischer Sicht

Im Folgenden wird das untersuchte Gutachten anhand der o.a. Kriterien geprüft und beurteilt.

2.1 Aktenanalyse

Es wird nicht erkennbar, nach welchen Kriterien die Aktenanalyse durchgeführt wurde, und ob sie wissenschaftlich-psychologischen Grundsätzen folgt. Anstelle von Ak-

tenanalyse und -interpretation liefert der Gutachter die Angabe (Hervorhebung durch die Autoren): „*In Absprache mit dem Gericht wurde auf eine weiter differenzierte Darstellung des formalen Verlaufs der Begutachtung, der erhobenen Daten sowie des **Befundes** verzichtet.*“ Die Berufsordnung für Psychologen von 1998 (IV.1. Sorgfaltspflicht) sieht für Gutachten und Untersuchungsberichte allerdings eine frist- und formgerechte Anfertigung eines Gutachtens vor, sodass der SV hier klar gegen die Berufsordnung seines Verbandes verstoßen hat. [17]

Immerhin konstatiert er (S. 5): (Hervorhebung durch die Autoren) „*Auf eine Darstellung der Aktenlage aus Sachverständigen Sicht wird verzichtet, die Ergebnisse finden aber im **Befund** (...) Berücksichtigung.*“ Abgesehen davon, dass die Ergebnisse der Aktenanalyse in einem nicht vollständig vorhandenen Befund keine Berücksichtigung finden konnten, ist anhand der undifferenzierten Darstellung des Befundes auch keinerlei Berücksichtigung der Aktenanalyse feststellbar und damit bleibt die Auswertung der Aktenanalyse dem Leser verborgen. Es gehört zu einer wissenschaftlichen Analyse und Interpretation z.B., die in den Akten dargestellten Vorgänge und Zusammenhänge auf logische Konsistenz zu prüfen, auf Widersprüche hinzuweisen und Stellung dazu zu beziehen. Eine objektive Aktenanalyse und die im Anschluss vorzunehmende wissenschaftlich fundierte Interpretation ist ein klares Kriterium, was in Gutachten dringend zu erbringen ist. Auch das Einverständnis des Gerichts entbindet den SV von dieser Pflicht nicht.

Die relevanten gerichtlichen Fragestellungen lassen sich erst nach Analyse der Akten und, in einer nachträglichen Erweiterung, erst nach der Exploration in psychologische Fragen überführen, um die Fallanpassung zu gewährleisten. Dabei handelt es sich um einen schwerwiegenden und komplexen, fachlichen Fehler.

Es zeigt sich im Gutachten eine schwerwiegende mehrfache Verletzung psychologischer und rechtlicher Voraussetzungen:

So führt Berk **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** unwidersprochen aus (1985, S. 84 ff.): "*Für die psychologische Begutachtung ist es in jedem Falle falsch, das Material der Gerichtsakte so zu nehmen, wie es ist. Die Gerichtsakte stellt eine ordnende und strukturierende juristische Selektion dar, die in bestimmten Punkten für die Zwecke der psychologischen Untersuchung ergänzt und übersetzt werden muss. Ergänzung und Übersetzung erfolgen nicht willkürlich, sondern im Rahmen der gerichtlich ermittelten Tatsachen. Diesen kommt oft aber psychologisch ein ganz anderer Stellenwert und eine ganz andere treibende Kraft zu als dies einer oberflächlichen Kenntnisnahme der Mitteilungen der Akte zu entnehmen wäre.*" ... (S.154f.): "*...daß die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Aktenanalyse keine chronologisch angeordnete Wiederholung der Aktenmitteilung sein darf, sondern eine chronologisch geordnete Zusammenstellung derjenigen Aktenmitteilungen sein muss, die vorliegende psychische Konfliktentwicklung der Familie psychologisch belegen helfen... Der chronologischen Anordnung der psychologisch relevanten Aktenmitteilungen folgt das zusammenfassend dargestellte wesentliche Ergebnis der Aktenanalyse. In ihm werden die von Erwachsenen und Kindern eingenommenen Standpunkte festgehalten, wie sie sich gutachterlich aus der Akte sichtbar machen lassen und belegen lassen. Oft enthält das Aktenmaterial bereits alle wesentlichen Angaben zur vorliegenden Konfliktstruktur; oft zeigt sich bereits in der Akte, warum etwa ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern nicht möglich ist. Die Überprüfung mit den psychologischen Methoden erübrigt sich dadurch jedoch nicht, weil durch diese schließlich auch eine wissenschaftlich-psychologische Doku-*

mentation der inneren Entwicklungsmechanik der familiären Konfliktstruktur möglich wird. Die ist über rein rechtliche Erfassungsprozesse nicht möglich."

Roussel (1980) unterstützt die Vorgehensweise, wie sie Berk (1985) **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zur Aktenanalyse mit dem Ziel der Offenlegung der Konfliktentwicklung vorschlägt, indem er in seiner wissenschaftlichen Untersuchung darauf hinweist, dass bereits die Erwartungen zu Beginn der Ehe und das Modell, unter dem die Ehe geführt worden ist, typische Formen der Scheidung nahelegen und gleichzeitig in sehr engem Zusammenhang mit den Folgen für die Einzelnen an der Scheidung Beteiligten, in Beziehung steht. Da der SV gehalten ist, seine Ergebnisse und ggf. Handlungsvorschläge unter dem prognostischen Gesichtspunkt zu beurteilen, ist es unerlässlich, wenn gesichert ist, dass solche Beziehungen bestehen, dass er eine ausführliche, an einem Entwicklungsmodell orientierte Analyse der Akten vornimmt und diese durch eine entsprechende Untersuchung der Persönlichkeit der Beteiligten ergänzt. Das ist im Vorliegenden Fall von keinem der beiden SV berücksichtigt worden.

Von rechtlicher Seite führt Jessnitzer aus **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.:** (1976, S. 21f): *"Der SV (zieht) selbst aufgrund bestimmter, dem zu entscheidenden Rechtsfall zugrundeliegender Tatsachen mithilfe seiner Sachkunde die Schlussfolgerungen. In diesem Fall darf er sich aber nicht darauf beschränken, dem Gericht das Ergebnis mitzuteilen. Vielmehr muss er hier über die dem Gutachten zugrundeliegenden **Tatsachen** sowie über die angewandten, **allgemeinen Erfahrungssätze** berichten und die Gedankenkette vortragen, welche von diesen Erfahrungssätzen zu dem gefundenen Ergebnis führt. Denn sonst könnte das Gericht nicht seiner Pflicht genügen, die Ausführungen des SV kritisch zu überprüfen. Wichtig ist hierbei, von wem und auf welche Weise die der Begutachtung zugrundeliegenden Tatsachen festzustellen sind."* (Hervorhebung durch die Autoren)

Die von Herrn Dipl.-Psych. Dr. F. getroffene Aussage ist keine wissenschaftspsychologische Leistung und genügt deswegen nicht.

Es handelt sich hier um einen Untersuchungsfehler 1. Grades (s. u.).

2.2 Untersuchungsplan und Untersuchungsmethoden

Der SV legt zur Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung zwar einen Untersuchungsplan vor. Somit kündigt er an, was er zu tun gedenkt. Was und zu welchem Zweck er zu messen beabsichtigt, offenbart der SV aber nicht. Bei der Auswahl der Methoden ‚Exploration‘ und ‚Verhaltens- bzw. Interaktionsbeobachtung‘ für die psychologische Untersuchung stellt sich die Frage nach der Güte der Beobachtung, d.h. nach dem Grad der Objektivität (Durchführungs-, Auswertungs- und Interpretationsobjektivität) und der Zuverlässigkeit der Messung [23]. Objektivität und Zuverlässigkeit werden wesentlich (mit-) bestimmt durch die Strukturiertheit der Aufzeichnungsmethode, die Wahl des Kodiersystems und den Komplexitätsgrad der Situation. Zwingend erforderlich ist deshalb bei Explorations-, Verhaltens- und Interaktionsbeobachtungen eine Beobachtungsmatrix, in welcher die Häufigkeit und die Intensität des Verhaltens dokumentiert und somit quantifiziert werden können. Dies hat der SV in seiner psychologischen Untersuchung unterlassen, so dass seine Arbeit bzgl. dieses Kriteriums nicht als wissenschaftlich korrekt bezeichnet werden kann.

In der Darstellung der angewandten diagnostischen Verfahren fehlt im Gutachten des SV der Hinweis, dass solche Untersuchungen den Eltern angetragen und von diesen ggf. abgelehnt bzw. (teilweise) akzeptiert wurden. Insofern bleibt auch die Frage offen, inwieweit die Eltern in einer umfassenden Aufklärung über Notwendigkeiten und Umfang der Untersuchungen hingewiesen wurden und diesen schriftlich zugestimmt haben¹. Immerhin muss eine teilweise oder vollständige Ablehnung im Gutachten verpflichtend und Nichtbewertend angegeben werden (Gutachtenrichtlinien).

Bei der Auswahl der Methoden ‚Exploration‘ und ‚Verhaltens- bzw. Interaktionsbeobachtung‘ für die psychologische/psychiatrische Untersuchung stellt sich die Frage nach der Güte der Beobachtung, d.h. nach dem Grad der Objektivität (Durchführungs-, Auswertungs- und Interpretationsobjektivität) und der Zuverlässigkeit der Messung [23].

Objektivität und Zuverlässigkeit werden wesentlich (mit-) bestimmt durch die Strukturiertheit der Aufzeichnungsmethode, die Wahl des Kodiersystems und den Komplexitätsgrad der Situation. Zwingend erforderlich ist deshalb bei Explorationen, Verhaltens- und Interaktionsbeobachtungen eine Beobachtungsmatrix, in welcher die Häufigkeit und die Intensität des Verhaltens dokumentiert und somit quantifiziert werden können. Dies haben beide SV in ihrer Untersuchung unterlassen, so dass ihre Arbeit bzgl. dieses Kriteriums nicht als wissenschaftlich korrekt bezeichnet werden kann.

Die sehr schwachen Instrumente ‚Exploration‘, ‚Fremdanamnese‘, ‚Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung‘, unbrauchbar (da unwissenschaftlich, s.u.) durchgeführte und projektive Testverfahren sind nicht dazu geeignet, eine beweishebliche Aussage, wie sie aber vom Gericht benötigt wird, zu treffen. Die Erläuterungen zu den theoretischen Hintergründen, zu Aufbau, Vorgehen und Ziel der beabsichtigten Untersuchungen fehlen ganz, so dass die evtl. zu Grunde liegenden psychologischen Theorien und die tatsächlich „gemessenen“ Aspekte nicht transparent sind.

Es gibt im Gutachten des SV keinen einzigen Hinweis, auf welche wissenschaftlichen Hypothesen sich seine Untersuchungen stützen und warum er sich auf diese bezieht.

Ein weiterer Untersuchungsfehler 1. Grades liegt hier vor.

¹ Auch hier gibt es wieder regionale Unterschiede: in Süddeutschland wird gelegentlich propagiert, dass dies nicht notwendig sei. Es stellt aber sicher eine Verletzung der Selbstbestimmungsrechte – trotz eingeschränkter Dispositionsmaxime in Familienrecht, dar, verletzt aber die berufsethischen Grundvoraussetzungen der Föderation Deutsche Psychologinnenvereinigungen als Spitzenverband zur Qualitätskontrolle psychologischer Tätigkeit dar. Zu den Persönlichkeitsrechten führt RUDOLPH, J. (2010) aus:

„In diesen sogenannten Kindschaftssachen gilt gem. § 26 FamFG der Untersuchungsgrundsatz, d. h., das Familiengericht hat von Amts wegen alle entscheidungserheblichen Tatsachen zu ermitteln. Stets ist die Entscheidung zu treffen, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1697a BGB)..... Die Verweigerung einer Haaranalyse darf auch nicht zu Lasten des jeweiligen Elternteils gewertet werden. Insofern gilt nichts anderes als bei der Verweigerung einer familienpsychologischen Begutachtung, zu der Eltern ebenfalls nicht verpflichtet sind. Zwar findet nach den sogenannten „Grundsätzen der Beweisvereitelung“ die Pflicht des Gerichts zu Ermittlungen dort ihre Grenze, wo eine Beweiserhebung vorwerfbar vereitelt wird (Bumiller/Harders, 2009, § 26 Rn. 5). In der obergerichtlichen Rechtsprechung wurde deshalb vertreten, dass die Verweigerung einer familienpsychologischen Begutachtung auch in Verfahren gem. § 1666 BGB nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung zu Lasten des betreffenden Elternteils gewertet werden könne (OLG Naumburg, 2006. OLG Koblenz, 2000). Der Bundesgerichtshof hat dies jedoch für Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, in denen von Amts wegen über staatliche Maßnahmen gegen sorgeberechtigte Eltern entschieden wird, ausgeschlossen. Da die Verweigerung einer Begutachtung die Ausübung von Grundrechten darstellt, darf sie aus verfassungsrechtlichen Gründen auch keine beweisrechtlichen Nachteile mit sich bringen (Bundesgerichtshof 2010).“

2.3 Wissenschaftlichkeit

Herr Dipl.-Psych. Dr. F. hat sich bei der Ausfertigung seines Gutachtens nicht an den Richtlinien der Berufsverbände (Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen, BDP, bzw. Deutsche Gesellschaft für Psychologen, DGP) orientiert, damit das Gutachten in seinen Schlussfolgerungen nachvollziehbar und der Begutachtungsablauf transparent wird. Das wird offenbar durch den oben festgestellten Verstoß gegen die Berufsordnung (vgl. S. 10 d. Stellungnahme), in dem der SV es unterlässt, sein Gutachten formgerecht zu erstellen.

Das angewandte Testdiagnostische Instrument: „*Family Relation Test*“ (FRT) ist in seiner Güte wissenschaftlich nicht haltbar. Es sei zum einen darauf hingewiesen, dass auf der Tagung der Fachgruppe Entwicklungspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. in Leipzig im Jahr 1995 Prof. Dr. Andreas Beelmann, Leiter der Abteilung für Forschungssynthese an der Universität Jena, der sich mit dem Verfahren ausgiebig befasst hat, den Umgang mit diesem Verfahren in der psychologischen Diagnostik als „haarsträubend“ bezeichnete. Zum anderen ist die Verwendung des Family Relation Test deshalb als problematisch eingeschätzt werden, weil Kinder damit in einen zusätzlichen Loyalitätskonflikt gestürzt werden können. Der Family Relations Test ist nach der Methode des Mehrheitswahlrechtes konstruiert. Eine Kennzeichnung kann nur einmal an eine Person (Vater, Mutter oder andere nahestehende Person, z.B. neue Partner der Eltern) oder an einen "Herrn Niemand" vergeben werden. So kann zum Beispiel das Item "Diese Person in der Familie ist sehr nett", nur einmal vergeben werden. Das heißt, wenn das Kind dieses Item dem Vater zuordnet, kann es die Mutter nicht mehr bekommen, selbst wenn sie eigentlich auch nett ist, nur nicht "so nett", wie der Vater. Das heißt, es gibt für das Kind nicht die Möglichkeit, seine Präferenzen in Form von Abstufungen zu vergeben, wie es z. B. in Form der Schulzensuren 1-6 der Fall wäre oder durch eine Punkteskala von 0-10 ermöglicht werden könnte. In einem solchen Fall könnte ein Kind z.B. 6 Punkte dem Vater zuordnen und 4 Punkte der Mutter.

Schon gar nicht sollte man solche Prinzipien, so wie beim Family Relation Test leider immer noch gebräuchlich, in der familiengerichtliche Begutachtung benutzen. Insbesondere in Trennungsfamilien, in denen Kinder unter erheblichem Loyalitätsdruck seitens eines Elternteils stehen, bildet sich mit dem Family-Relations-Test das ab, was ohnehin auf der Hand liegt, die wie auch immer zustande gekommene Koalitionsbildung zwischen Kind und betreuendem und Einfluss auf die Kinder habendem Elternteil.

Wenn man noch dazu annimmt, dass sich Kinder je nach Tag und aktuellen Ereignissen nicht konstant in ihrer Kritik der Eltern verhalten und viele Kinder auch infolge ihres sich entwickelnden Gerechtigkeitsgefühls versuchen, ihre Kritiken bezüglich der Eltern "gerecht zu verteilen", so erscheint die Anwendung des FRT als Mittel einer objektiven Diagnostik fragwürdig.

Auch für den Fall, dass der SV diesen Test für aussagekräftig hält, liefert er hier nicht die erforderlichen Gütekriterien des Verfahrens, die Auswertungsergebnisse und die Klassifikation der Diagnosekriterien nach ICD-10 oder DSM IV, die eine Einschätzung erst möglich machen.

Bei dem Testdiagnostischen Instrument „*Familien Interaktionstest*“ (FIT) ist nach eigenen Angaben der Testkonstrukteure, Prof. Dr. Mattejat und Prof. Remschmidt

keine Objektivität gewährleistet. Es handelt sich hierbei um eines der wesentlichen Gütekriterien eines Testverfahrens. Auf diese wichtige Tatsache hat der SV nicht hingewiesen. Das Ergebnis der Auswertung bzw. die Interpretation des Tests ist deshalb höchstwahrscheinlich fehlerhaft.

Die CBCL (Child Behavior Checklist 4 – 18) ist das weltweit gebräuchlichste Fragebogenverfahren zur Erfassung von Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen von 4 bis 18 Jahren. Sie richtet sich an die Eltern der Betroffenen und gliedert sich in drei Kompetenzskalen zu Schule und Freizeit sowie acht Syndromskalen, die einzelne Verhaltensaspekte erfassen. Mit Ausnahme der beiden Skalen „Soziale Probleme“ und „Sozialer Rückzug“, deren Items gemeinsam auf einem Faktor laden, konnte in diesen Analysen die faktorielle Validität der Syndromskalen der Child Behavior Checklist in einer klinischen Stichprobe belegt werden. Auf die fehlende Validität, bei der es sich ebenfalls um ein wesentliches Gütekriterium handelt, der Skalen „Soziale Probleme“ und „Sozialer Rückzug“ hat der SV erneut nicht hingewiesen. Denn damit ist auch hier die Interpretation des Ergebnisses mutmaßlich schwer fehlerhaft.

Die Validität des EBI (Eltern-Belastungs-Inventar) wurde an Müttern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten überprüft. Für die Validität sprechen substanzielle Zusammenhänge des EBI mit anderen Belastungsindikatoren (z.B. psychovegetative Stresssymptome), mit krankheits- bzw. behinderungsspezifischen Anforderungen, mit familiären Stressoren (z.B. Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, kritische Lebensereignisse) sowie mit verwandten Konstrukten wie zum Beispiel mit der familienbezogenen Lebensqualität, der Verfügbarkeit sozialer Unterstützung, den Bewältigungskompetenzen oder den Selbstwirksamkeitsüberzeugungen der Mütter in der Erziehung.

Kritisch sind zwei Punkte anzumerken: Zum einen sollten die Einschränkungen der Profilauswertung beachtet werden (wegen der Korrelation der Subskalen, der geringen Itemzahl pro Subskala und damit der eingeschränkten Reliabilität; die Reliabilität (Gütekriterium) des Profils wurde auch nicht überprüft); das Profil ist aber hilfreich für die Generierung von Hypothesen und als Grundlage für weiterführende Gespräche mit den Eltern.

Zum anderen beziehen sich die Normierungsdaten nur auf Mütter und Kinder im Kleinkind- und Vorschulalter; für Väter sowie für ältere Kinder liegen dazu keine Daten vor. Für Forschungszwecke, in denen zum Beispiel verschiedene Gruppen verglichen werden sollen, ist dies unerheblich; nicht jedoch für den Einsatz in der Praxis. Das heißt, dass es sowohl keine Erhebungen für Väter von Kleinkindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten gibt als auch nicht von Vergleichsgruppen.

Alle diese wesentlichen Kritikpunkte wurden vom SV nicht kommuniziert und liefern damit eine fehlerhafte Darstellung der Testergebnisse.

Testverfahren zur Bestimmung des Entwicklungsalters und eventuellen Entwicklungsdefiziten des Kindes unterbleiben.

In den untersuchten Mutter-Kind- und Vater-Kind-Interaktionen fehlt sowohl die Angabe über die interne Konsistenz (Messwertangaben bzgl. der Homogenität der einzelnen Skalen, das sog. Cronbachs Alpha), um eine Aussage über die Zuverlässigkeit des Testverfahrens zu erhalten, als auch Angaben über die Retest-Stabilität

(Rangkorrelationskoeffizient nach Spearman), die angibt, inwieweit bei wiederholter Erhebung das erzielte Testergebnis bestätigt werden kann. Bei diesem Testverfahren sollte eine Testwiederholung nach ca. vier Wochen erfolgen, was zur Absicherung/Stabilität des Tests immer durchgeführt werden sollte. Eine Absicherung der Tests hat nicht stattgefunden.

Bei dem Testdiagnostischen Instrument „Satzergänzungstest“ und „Drei Wünsche an die Fee“ handelt es sich um projektive Verfahren, die für die Beweiserheblichkeit in Gerichtsverfahren gänzlich ungeeignet sind.

In den „Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten“ von 2006 des BDP (Autor Bernd Zuschlag) findet sich jedoch auf S. 13 folgende Aussage: „Ein psychologisches Gutachten ist eine wissenschaftliche Leistung eines qualifizierten psychologischen Sachverständigen. Diese besteht darin, dass auf der Grundlage von wissenschaftlich anerkannten Untersuchungs- und Beurteilungsmethoden und –kriterien im Hinblick auf die Beantwortung einer vom Auftraggeber vorgegebenen Fragestellung Daten bei Probanden erhoben, sachverständig ausgewertet und beurteilt werden, so dass der Sachverständige die Frage(n) des Auftraggebers aufgrund seines psychologischen Fachwissens, der Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes und seiner einschlägigen Berufserfahrung beantworten kann.“ Hätte der SV die Wissenschaftlichkeit seiner Untersuchungen unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes durchgeführt, wären zumindest aufgrund seiner haltlosen Angaben hinsichtlich einer psychischen Instabilität bei der Kindesmutter, die er allein aus Angaben des Kindesvaters ableitet, zum einen standardisierte Testverfahren zur Diagnostik einer möglichen Überlastung mit z. B. dem Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung, J. Lenhard & W. Lenhard, 2009 (EBSK) und zur Diagnostik möglicher Persönlichkeitsakzentuierungen bzw. -störungen mit dem Narzissmus Inventar (NI), dem Minnesota Multiphasic Personality Inventory (MMPI-2) oder dem Freiburger-Persönlichkeits-Inventar (FPI-R) zum Tragen gekommen. Er trägt jedoch ohne jegliche erkennbare wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt zu haben, die unqualifizierten und voreingenommenen Darstellungen des Kindesvaters und Dritter vor.

In der Testzentrale der Hogrefe-Verlagsgruppe (<http://www.testzentrale.de/>) stehen zudem zahlreiche standardisierte und teilstandardisierte Tests für Kinder aller Altersgruppen zur Verfügung, auch zur Verhaltensbeobachtung im Vorschulalter, hinsichtlich des Bindungsverhaltens u.v.m.. Der SV verwendet sie nicht und setzt stattdessen in seiner psychologischen Untersuchung die in ihrer Qualität sehr eingeschränkten Methoden ‚Exploration‘, zwei ‚projektive‘, weitere wenig geeignete und für ein familienrechtliches Gerichtsverfahren unbrauchbar interpretierte Verfahren und ‚Verhaltensbeobachtung‘ ein.

In der Entwicklungspsychologie ist die Fremdbeobachtung zur Familiendiagnostik von besonderer Bedeutung [24]. Im hier besprochenen Gutachten fehlen Video- und Tonbandaufnahmen und deren Dokumentation. Trotz hohem Komplexitätsgrad der Situation (Felduntersuchung mehrerer Personen; Beobachtung ohne Hilfsmittel) verwendet Herr Dipl.-Psych. Dr. F. auch keine Beobachtungsmatrix, obwohl nur dadurch eine Klassifikation und Interpretation des Verhaltens (zumindest des Kindes) ermöglicht worden wäre. Dieses Vorgehen führt zu unwissenschaftlichen und damit unweigerlich zu parteiischen Interpretationen, die bei neutraler Sicht nicht aus der Begutachtung erschlossen werden können.

Eine wissenschaftlich fundierte Exploration wird als komplexe und schwierige Aufgabe verstanden, die einer hinreichenden Vorbereitung in Form eines Leitfadens bedarf [25]. Die Exploration von Frau XXXX und Herrn XXXX wurde von dem SV ohne erkennbaren Leitfaden durchgeführt, so dass von keiner hinreichenden Vorbereitung ausgegangen werden muss. Zumindest wurde das „halbstrukturierte Interview“ nicht offen gelegt, so dass hier zudem die fehlende Transparenz zu bemängeln ist.

Es handelt sich hier wieder um einen Untersuchungsfehler 1. Grades (s. u.).

2.4 Qualifikation, d.h. Berufserfahrung, Kompetenz, Professionalität

Herr Dipl.-Psych. Dr. F. vertritt die Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie (GWG) in München. Als promovierter Diplom-Psychologe verfügt er aufgrund seiner fachlichen Qualifikation und Berufserfahrung über die für das psychologische Sachverständigengutachten geforderte Fachkompetenz. Nicht zuletzt deshalb kann und muss sich die Durchführung, Darstellung und Interpretation seiner psychologischen Untersuchungen daran messen lassen. Auch die Einbettung in einer größeren Gesellschaft für Gerichtspsychologie entschuldigt keinen Mangel an Professionalität.

2.5 Kindorientiertheit

Die seit 1.7.1998 geltende gesetzliche Vorgabe lautet: Kinder brauchen beide Eltern. Deshalb soll Abschied von der „Entweder-Oder-Logik“ genommen und stattdessen „Systemschau“ gepflegt werden: Die Familie wird als ein System zwischenmenschlicher Beziehungen betrachtet.

Diese sog. Systemschau geht von einer der Entwicklung und Veränderung dieser Beziehungen innewohnenden Psychodynamik aus und hilft damit den Kindern, soviel wie möglich an familiärer Vertrautheit mit beiden Elternteilen zu bewahren. Sie vermittelt den zerstrittenen Eltern die Chance zu einer Verständigungsbasis. Prof. Dr. W. Klenner, der missglückte Gutachten sammelt und darüber schreibt, schätzt, dass heute immer noch mehr als die Hälfte aller Gutachten der Entweder-Oder-Logik folgen und sieht dies als einen Untersuchungsfehler 1. Grades, d.h. als Ausschlusskriterium, an [27].

Auch nach Prof. Dr. Jopt [12] darf der Gutachter nicht länger nach dem besseren Elternteil suchen; er muss vielmehr unter Einsatz aller Fähigkeiten der Beratung und Mediation versuchen, beide Elternteile zur gemeinsamen Sorge zu befähigen. Wenn der Gutachter bei diesem Bemühen scheitert, muss er in Beachtung der gesetzlichen Vorgabe sowie der einschlägigen Rechtsprechung zur Bedeutung des Sorgerechtskriteriums ‚Bindungstoleranz‘ den **bindungstoleranteren** Elternteil finden und benennen, damit das Kind auch nach der Trennung bestmöglichen Kontakt zu beiden Eltern behält.

Herr Dipl.-Psych. Dr. F. hat in seinem Gutachten den Kindesvater als den bindungstoleranteren Part zwar erkannt, *Aus Sachverständigen Sicht entspricht ein Aufenthalt des Jungen bei seinem Vater (...) etwas stärker dem Wohl des Kindes*

Bennet. Eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sollte nur soweit geschehen, wie dies unabdingbar erscheint“ Eine hinreichend plausible Erklärung für seine Empfehlung ist indes seinen Untersuchungen nicht abzuleiten.

Gemäß dem Kontinuitätsprinzip (hier: Beziehungskontinuität) wäre es geboten gewesen, das Aufenthaltsbestimmungsrecht von Bennet auf jeden Fall bei der Mutter zu belassen, denn wie der SV in seinem Gutachten selbst erkennt, war die Mutter die primäre Bezugsperson (S. 41 d. seines Gutachtens). Die Umgebungskontinuität ist hier eindeutig nachrangig zu behandeln, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich das Kind bereits gut in der neuen Umgebung integriert hatte. Dem gegenüber stünde allenfalls, dass die Mutter das Förderprinzip erheblich vernachlässigen würde, was nicht der Fall zu sein scheint. Jedenfalls geht der SV auf das Förderprinzip erst gar nicht ein.

Hinsichtlich des Kindeswillens wird bei dem Kind nicht annähernd ausreichend erwähnt, inwiefern die Willensbekundung des Kindes Fremdbeeinflussungen unterliegen könnten (z. B. durch den Kindesvater, den Gutachter und die Untersuchungssituation). In dieser Hinsicht kann eine Befragung im Haus/in der Wohnung des Kindesvaters bzw. des Kindesmutter allein schon eine gravierende Beeinflussungsmöglichkeit darstellen.

Es wird nicht dokumentiert, mit welchem genauen Wortlaut bei allen Untersuchungssituationen das Kind befragt wurde, und was ihm zum Zweck und zu den Auswirkungen der Befragung und Untersuchung gesagt wurde. Es wird nicht deutlich, ob und inwiefern dafür Sorge getragen wurde, dass Fremdbeeinflussungen - von welcher Seite auch immer - so weit wie irgend möglich ausgeschlossen bzw. unwahrscheinlich gemacht wurden. Das Gutachten erfüllt auch in dieser Hinsicht bei Weitem nicht die Mindestanforderungen an wissenschaftlich fundiertem, gerichtlich verwertbarem Sachverstand.

Auch hier liegt ein Untersuchungsfehler 1. Grades vor.

2.6 Nachprüfbarkeit

Die Forderung der Nachprüfbarkeit, d.h. der Nachvollziehbarkeit der durch die psychologischen Untersuchungen gewonnenen Ergebnisse, ist nicht erfüllt.

Die fehlende Aktenanalyse, die fehlende Hypothesenbildung anhand derer die Untersuchungsmethoden abzuleiten wären, die unterlassene Transformation der gerichtlichen Fragestellung in psychologische Fragen (damit das Ergebnis messbar und damit wissenschaftlich wird) und die in Bezugsetzung der Aktenanalyse sowie der Hypothesen mit dem gutachterlichen Befund, sind als so schwerwiegende Fehler zu bewerten, die das Gutachten unverwertbar machen. Der SV hat die Verhaltensexperimente des Kindes nicht (mit Video- oder Tonaufnahmen) dokumentiert. Bei der Planung der Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung von Kind und Eltern hat der SV es versäumt, eine für solche Untersuchungen – insbesondere zur Familiendiagnostik – geforderte Beobachtungsmatrix zu erstellen und darzustellen, dass bei dem Kind und dem jeweiligen Elternteil gleichwertige Versuchsbedingungen geschaffen wurden, damit der gutachterliche Beweis gemäß der §§ 402 u. 403 ZPO gewährleistet wird.

Die Kategorien des beobachteten Verhaltens, die Häufigkeit der Messung, die Interpretation der Ergebnisse und die darauf basierenden Schlussfolgerungen werden im Gutachten nicht dargestellt und kommuniziert; die Ergebnisse sind somit unkontrollierbar. Die Interpretation der Ergebnisse ist demnach abhängig von den subjektiven Bewertungen des SV. Dies ist kein fachgerechtes Vorgehen von Herrn Dipl.-Psych. Dr. F., da eine solche Verhaltens- bzw. Interaktionsbeobachtung nicht nachvollziehbar ist und der Überprüfung durch andere Untersucher trotzt.

Dies ist auch ein Untersuchungsfehler 1. Grades.

2.7 Schnelligkeit

Das Gutachten wurde am 06.06.2011 in Auftrag gegeben und von dem SV am 22.08.2011 fertig gestellt, d.h. weniger als zwei Monate später. Somit hat er dem Gebot der Schnelligkeit, dem zufolge Gutachten spätestens drei Monate nach Auftragserteilung vorliegen sollten, entsprochen, was als durchaus positiv zu beurteilen ist.

2.8 Vertrauenswürdigkeit

Der SV hat eklatant gegen das Gebot der Vertrauenswürdigkeit verstoßen, da er keinesfalls wissenschaftlich bei der Erstellung des Gutachtens vorgegangen ist. Die gebotene Übersetzung der gerichtlichen Fragestellung in die psychologische ist nicht erfolgt und erfüllt damit nicht die wissenschaftlichen Kriterien.

Des Weiteren hat er wie bereits auf S. 10 hingewiesen gegen die Berufsordnung für Psychologen verstoßen, indem er das Gutachten nicht formgerecht – wie es aber geboten gewesen wäre – erstellt hat.

Informativische Gespräche und Telefonate wurden auch mit einer großen Zahl weiterer Personen geführt. Im Gutachtenbeschluss ist jedoch nicht erkennbar, dass das Gericht nach Unterrichtung der Notwendigkeit der Eltern dem zugestimmt und den Auftrag entsprechend erweitert hat. Ein solches nicht legitimiertes Vorgehen ist ein grober Verstoß gegen Sachverständigenpflichten. Auch eine evtl. vorliegende Schweigepflichtentbindung seitens der Eltern hilft dem nicht ab. Das BVerfG hat hier, ebenso wie europäische Rechte darüber klaren Ausdruck gegeben:

Quelle: BVerfGE 72,155 (zit. In: Best of Zivilrecht (1995) F1 –F6. Köln: Ach So-Verlag.

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergänzt als "unbenanntes" Freiheitsrecht die speziellen "benannten") Freiheitsrechte. Seine Aufgabe ist es, im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der "Würde des Menschen" (Art. 1 Abs. 1 GG) die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen. Wegen dieser Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, ebenso wie die des Bundesgerichtshofs, den Inhalt des geschützten Rechts nicht abschließend umschrieben, sondern seine Ausprägungen jeweils anhand des zu entscheidenden Falles herausgearbeitet (vgl.

BVerfGE 54, 148 [153 f.]). So ist das Recht auf Selbstbestimmung im Bereich der Offenbarung von persönlichen Lebenssachverhalten als Schutzgut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt (vgl. BVerfGE 65, 1 [42]).“ =Volkszählungsurteil“.

Im Psychologischen Gutachten ergibt sich die besondere Gefahr, dass es sich (wie hier im Gutachten des SV wiederholt zeigt), durch die Gesprächsdynamik geschehen kann, dass der SV durch die Art seiner Fragen dem Gesprächspartner Hinweise auf Information aus der Akte oder der Exploration vermittelt, dass diesen veranlasst, persönliche Wertungen und gezielt eingeschränkte Informationen zu geben, die nicht durch Fakten bedingt sind, sondern sich auf Sympathien zu dem einen oder anderen Elternteil begründen (wie sich im Gutachten zeigt auch durch persönliche Erfahrungen durch enge, bis hin zu intimen Beziehungen, ergeben haben. Der SV verletzt damit seine Verschwiegenheitspflicht.

Solche Informationen sind aber im Gutachten und nach der gerichtlichen Fragestellung kaum zu begründen (könnten sich allenfalls durch die explizite Darstellungen des Befundcharakters in Verbindung mit von dem SV aufgestellten Hypothesengefügen zu explizierten Fragestellung ergeben. Alles dies fehlt im Gutachten, neben der richterlichen Begründung (s.o.), so dass sich ernsthafte Zweifel an der Neutralität des SV ergeben. Das Gutachten wird aber auch hier durch einen schwerwiegenden Fehler, der sich perpetuiert und verstärkt, als ablehnungsbedürftig erklärt. Außerdem werden für Kinder (in der Regel ab dem Alter von 5 Jahren) auch gesonderte Schweigepflichterklärungen über Details sogar gegenüber Erziehungsverantwortlichen gefordert. Daraus ergibt sich auch wieder ein grober und schwerwiegender Fehler des Gutachtens, der allenfalls einer mögliche Parteilichkeit oder dem Wissen um unzureichende Informationen für die Beantwortung der Fragestellung aus den psychologischen Erkenntnissen entspringen kann. Damit hat aber der SV bereits Hinweise gegeben, dass er sein Gutachten als unzureichend erkannt hat. Es wird mit dem Vorgehen des SV eine erhebliche Kompetenzüberschreitung deutlich. Erneut überschreitet der SV seine Kompetenz, indem er ohne gerichtlichen Auftrag an die Eltern einen Vorschlag heranträgt, an Mediationsgesprächen teilzunehmen. Er überschreitet damit erneut deutlich seine Kompetenz.

Die Kompetenzüberschreitung durch den SV richtet sich auch gegen höchstrichterliche Rechtsprechung. Es wurde höchstrichterlich im Urteil des EGMR vom 13.7.-2000 betreffend die Beschwerden 39221/98 und 41963/98 - Scozzari und Giunta gegen Italien – im Familienrechtsverfahren: RUDH 12 (2000), 399 und ÖJZ 2/2002, S. 74-80 entschieden:

Auszüge aus dem zustimmenden Sondervotum des Richters Zupancic sollen verdeutlichen, welche Diskrepanz zwischen der Rechtsprechung des EGMR einerseits und dem vorliegenden Gutachten andererseits besteht:

„(...) wenn die staatlichen Gerichte mit rechtlichen oder anderen Mitteln nicht in der Lage sind, (...) Langzeitverpflichtungen zu übernehmen, dann sollten sie nicht eingreifen. Die zwingend den Gerichten zukommende Befugnis zur Konfliktlösung (...) darf nicht Psychiatern, Psychologen, Sozialarbeitern und Managern alternativer Fürsorgeeinrichtungen udgl. überlassen werden. (...).“

Die Empfehlung des SV läuft dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung zuwider.

Der SV ist nicht ergebnisoffen an diese Begutachtung heran gegangen, ohne dass eine fachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Bewertung der Eltern ersichtlich wäre. Die Testverfahren sind nicht nachvollziehbar und deshalb nicht zu werten.

Ein weiterer Untersuchungsfehler 1. Grades liegt vor.

3 Ergebnis der Überprüfung

Ein wissenschaftlich fundiertes Gutachten ist gekennzeichnet durch eine unabhängige und ergebnisoffene Vorgehensweise mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden, die vollständig und nachprüfbar dargestellt sein müssen. Ziel und Zweck eines Gutachtens ist die Beantwortung einer vom Gericht formulierten Fragestellung mit den fachspezifischen Methoden.

Die von dem SV erwartete Leistung besteht in einer wissenschaftlich korrekten, schrittweisen Bearbeitung folgender Aufgaben:

1. Aktenanalyse und deren wissenschaftliche Auswertung zur Schaffung der Anknüpfungstatsachen;
2. Operationalisierung der Fragestellung, d.h. Übersetzung der gerichtlichen Anfrage in die spezifischen – im vorliegenden Gutachten psychologischen – Fachtermini;
3. Auswahl der geeigneten standardisierten Verfahren zur psychologischen Untersuchung der beteiligten Personen;
4. fachgerechte Durchführung der anhand der Fragestellung ausgewählten Verfahren;
5. Auswertung der Untersuchungsergebnisse (z.B. die an Exploration und Verhaltensbeobachtung anschließende Sichtung des Ton- bzw. Videomaterials) für die Erhebung der Befundtatsachen;
6. Erstellung des schriftlichen Gutachtens unter strenger Trennung der inhaltlichen Bereiche ‚Aktenstudium‘, ‚Dokumentation der psychologischen Untersuchungen und deren Ergebnisse‘, ‚Interpretation der Untersuchungsergebnisse‘, ‚Beantwortung der Fragestellung‘ und ‚Empfehlungen‘.

In dem Gutachten von Herrn Dipl.-Psych. Dr. F. wird keine der vorgenannten sechs Aufgaben fachlich und wissenschaftlich korrekt bewältigt. Zudem fehlen Ausführungen zu den Gütekriterien für die ausgewählten Methoden und die Angaben der Testresultate (Maß und Zahl), die eine sachgerechte Interpretation der Ergebnisse erst ermöglichen. Die Durchführung der psychologischen Untersuchungen erfolgte nicht mit der gebotenen Neutralität, die erwartet bzw. gefordert wird. In der abschließenden schriftlichen Dokumentation dieser Untersuchungen mit der beschriebenen unprofessionellen Vorgehensweise und den daraus „gewonnenen“ Erkenntnissen und Empfehlungen wird das Bild eines misslungenen, wissenschaftlich nicht begründeten Gutachtens ergänzt.

Statt wissenschaftlich begründeten Tatsachen spiegelt das Gutachten die subjektiven Meinungen, die persönlichen Eindrücke sowie Deutungsversuche nicht nur der untersuchten Personen, für die das Gebot der Neutralität nicht gelten kann, sondern auch jene des SV wider.

Die fehlende Transparenz bei den Untersuchungsverfahren und vor allem der mangelnde professionelle Abstand, d.h. die fehlende Objektivität und Unparteilichkeit, stellen Untersuchungsfehler 1. Grades dar.

Es liegen bereits zahlreiche Untersuchungsfehler 1. Grades vor. Wird diese Fehlerart angetroffen, ist das Gutachten zu verwerfen. Deshalb wird auf die Untersuchungsfehler 2. Grades nicht näher eingegangen.

4 Allgemeine Stellungnahme

Das Kindeswohl steht im Spannungsfeld zwischen Elternrecht und staatlichem Wächteramt. Da es im rechtlichen Regelwerk keine eindeutige Definition des Kindeswohls gibt und es auch im Grundgesetz nicht benannt wird, bleiben die Grenzen hier, zumindest juristisch, unscharf. Deshalb ist die Interpretation des Kindeswohls bei Behörden und Sachverständigen, ob beabsichtigt oder nicht, beliebig.

Die Kindschaftsrechtsreform vom Juli 1998 verbriefte das Recht beider Eltern sowohl auf ein gemeinsames Sorgerecht als auch auf Gleichbehandlung durch die Judikative. Diese (an sich begrüßenswerte) Änderung bedeutete zunächst eine Abkehr von der Betrachtung der Kinder quasi als Eigentum der Mutter (Mutterbonus) und machte erstmalig ihren Aufenthalt von den gebotenen Entwicklungschancen abhängig.

Doch die Vorhersage der Entwicklungschancen eines Kindes wird meist so subjektiv beurteilt, dass weiterhin als gerichtliches Urteil präsentiert werden kann, was früher pures Vorurteil war. Gepaart mit der Verwendung mehrerer unscharfer Begriffe (z.B. „Kindeswohl“, „Erziehungsfähigkeit“, „Kooperationswille“) führte dies dazu, dass sich die Rechtsstreitigkeiten zwischen betroffenen Familien einerseits und Jugendämtern und Gerichten andererseits verschärften.

Die neue Rechtslage machte neue psychometrische Verfahren dringend notwendig, die auch z.T. entwickelt wurden: So liefert das „Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung“ (EBSK, 2009) immerhin eine „tendenzielle Negativ-Auslese“, d.h. eine Aussage darüber, welcher Elternteil möglicherweise in Zukunft kindeswohlgefährdend wirken könnte, wenn es richtig angewendet wird und die Ergebnisse transparent gemacht werden. Alle Entwicklungsarbeit nützt jedoch nichts, wenn (wie im vorliegenden Fall) wenn sie nicht eingesetzt wird.

Die fehlende Spezialisierung der Jugendamtsmitarbeiter und die personelle Unterbesetzung führen zudem nicht selten zu vermeidbaren Familienstreitigkeiten und Entscheidungen, die oft dem „Kindeswohl“ abträglich sind. Daneben gibt es das Bestreben der Richter, ihre Beschlüsse „beschwerdesicher“ zu fassen. Deshalb werden verstärkt Sachverständige in Familienstreitigkeiten von den Gerichten beauftragt.

Das Gleichbehandlungsprinzip, das seit der Kindschaftsrechtsreform zur Anwendung kommt, wird oft durch unzweckmäßige (oder unterlassene) Anwendung von Untersuchungsverfahren erheblich verletzt. Mehrfach hat der BGH in seinen Urteilen auf die Relevanz gesicherter Erkenntnis und nachprüfbarer Wertung durch Sachverständige hingewiesen, so z.B.: "Die Untersuchungsergebnisse von Sachverständigen können in der Rechtsprechung nur dann Anerkennung finden, wenn die Methoden, mit denen sie gewonnen werden, nachprüfbar sind (...)" (BGH AZ 3 StR 113/75). „Der Sachverständige vermittelt dem Richter Fachwissen zur Beurteilung von Tatsachen“ (BGH NJW 93,1796). „Der Sachverständige stellt Tatsachen fest und zieht daraus auf dem Wege der Wertung in Anwendung seines Fachwissens konkrete Schlussfolgerungen“ (BGH VersR 78,229)².

² Die Autoren hatten hinsichtlich der angegebenen Rechtsprechungen die Unterweisung durch einen Volljuristen.

Ziel der psychologischen Familienrechtsgutachten ist stets die Ermittlung jenes Elternteils, der eher geeignet ist, die Sorge für ein Kind zu übernehmen, indem Bindung und Wille des Kindes, aber auch Fähigkeiten oder Auffälligkeiten jedes Elternteils berücksichtigt werden. Ging es also früher darum, eher oberflächlich die Normalität der (als prädestiniert angesehenen) Kindesmutter zu bestätigen, so verlangt die Einführung des Gleichbehandlungsprinzips eine genaue Abwägung zwischen den Möglichkeiten und Neigungen des Kindes bei jedem der beiden Eltern; denn, während das gemeinsame Sorgerecht inzwischen eher zur Regel geworden ist, bleibt ein „gemeinsamer Aufenthalt“ (im Sinne gleich verteilter Aufenthaltszeiten) bei den getrennt lebenden Eltern (Wechselmodell) eher die Ausnahme. Eine angemessene Begutachtung zum Aufenthalt und zum Sorgerecht erfordert somit die diagnostische Nullhypothese (Vermutung gleicher Eignung).

Ergebnisse von Exploration und Verhaltensbeobachtungen halten in der Regel zufallskritischer Prüfung nicht stand. Das fällt evtl. aufgrund der in diesen Fällen angewandten multi-methodalen Vorgehensweise nicht auf und mag angesichts des Begutachtungsziels, relevante Familienprobleme zu lösen, vielen Sachverständigen wenig bedeutsam erscheinen. Damit wird aber in Kauf genommen, dass sich ein derartiges „klinisches“ Vorgehen als „soft psychology“ darstellt (Meehl, 1978) [28].

Der Missbrauch unbrauchbarer diagnostischer Instrumente und die falsche Verwendung der Testverfahren durch Gutachter mündet häufig in Fehlentscheidungen der Gerichte, was wiederum der eigentlichen Absicht, nämlich dem Kindeswohl zu entsprechen, völlig entgegenläuft.

Durch seine öffentliche Bestellung und Vereidigung genießt der Sachverständige in der Öffentlichkeit ein besonderes Vertrauen. Der Sachverständige hat deshalb seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die von den Gerichten angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Dem Sachverständigen ist untersagt, Weisungen zu berücksichtigen, die das Ergebnis des Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen könnten.

Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Klenner, Oerlinghausen schreibt hierzu in der „Zeitschrift für das gesamte Familienrecht“ (FamRZ, 1989, Heft 8, Seiten 804-809) [27]:

„Im Familienrechtsverfahren erfüllt das psychologische Gutachten seine Aufgabe (...) innerhalb bestimmter Vertrauensgrenzen. Sie ergeben sich zum einen aus der Monopolstellung des Sachverständigen vor Gericht; von den übrigen Prozessbeteiligten kann er in der Regel nicht kontrolliert werden. Zum anderen wird die Vertrauensgrenze da erreicht, wo die Zuverlässigkeit der Untersuchungsergebnisse so weit eingeschränkt ist, dass sie nicht mehr beweisheblich sind. (...) Da muss man verstehen, dass mancher Gutachter an seine Leistungsgrenze stößt. Fazit: je höher der Anspruch und je höher der Schwierigkeitsgrad, umso höher die Fehlerwahrscheinlichkeit. (...) Die Familiengerichte erfahren nur zufällig und die ihnen zurarbeitenden Sachverständigen sehen viel zu wenig, welche persönlichen Folgen der Ausgang eines Familienrechtsverfahrens für die Beteiligten hat.“

5 Zusammenfassung

Das vorliegende Gutachten von Herrn Dipl.-Psych. Dr. F. ist durch ein unprofessionelles, wissenschaftlich nicht korrektes Vorgehen gekennzeichnet. Die Ergebnisse des Gutachtens können deshalb nicht als Beantwortung der Fragestellung des Gerichts verwertet werden.

Der Gutachter versäumte, Ton- bzw. Videoaufzeichnungen anzufertigen; das ist ein klarer Verstoß hinsichtlich der geforderten Transparenz, die eine erschöpfende Dokumentation aller Vorgänge gewährleisten muss, dass ein Gutachten nachvollziehbar und überprüfbar, d.h. einer wissenschaftlichen Kontrolle zugänglich ist. Gespräche müssen aufgezeichnet werden und im Zweifel für Eltern oder deren Rechtsvertreter nachprüfbar sein. *„Die Untersuchungsergebnisse von Sachverständigen können in der Rechtsprechung nur dann Anerkennung finden, wenn die Methoden, mit denen sie gewonnen werden, nachprüfbar sind (...) (BGH AZ 3 StR 113/75)“*

Nach eigenen Angaben hat Herr Dipl.-Psych. Dr. F. auf eine *„differenzierte Darstellung des formalen Verlaufs der Begutachtung, der erhobenen Daten sowie des Befundes verzichtet“*. Damit hat er gegen die Berufsordnung für Psychologen verstoßen. Denn die Berufsordnung für Psychologen von 1998 (IV.1. Sorgfaltspflicht) sieht für Gutachten und Untersuchungsberichte eine formgerechte Anfertigung eines Gutachtens vor. [17]

Hier rächt sich auch die unterlassene Aktenanalyse von Herrn Dipl.-Psych. Dr. F.. Denn nach hiesiger Sichtung der Akten und des von Frau XXXX überlassenen Email-Verkehrs zwischen den Kindeseltern von 2010 – 2012, nehmen der sich perpetuierend ausgeübte Druck seitens des Kindesvaters und dessen mangelnde Bindungstoleranz drastisch zu.

Den vom Kindesvater eingeforderten Rücksichtnahmen hinsichtlich seiner beruflichen und privaten Situation, lässt er umgekehrt für die Kindesmutter zum Nachteil der Kinder in keiner Hinsicht gelten. Hier seien nur wenige Beispiele für die Zeit angeführt, in der beide Kinder, Bennet und Laura ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei der Mutter hatten.

Der Email-Verkehr zwischen den Kindeseltern im Jahr 2009 zeigt hier noch eine gute Verständigungsmöglichkeit auf. Darin wird deutlich, dass der Kindesvater die vereinbarten Umgangstermine mit den Kindern versäumt, bzw. Termine verwechselt hat (vgl. Emails vom 07.09. – 21.10.2009). Immer wieder weist er daraufhin, dass er nicht langfristig planen könne und fordert die Flexibilität der Kindesmutter hinsichtlich der Umgangszeiten mit den Kindern ein (vgl. Mailverkehr der Kindeseltern in Anlage). Die Kindesmutter reagierte auf die Unstimmigkeiten jeweils kooperativ und entschärfend. Ihre Kompromissbereitschaft zeigte sich auch darin, ihre Zustimmung für die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für die Tochter Laura auf den Kindesvater zu erteilen, damit Laura die Grundschule in Düben abschließen konnte. Diesen Kooperationswillen legt der Kindesvater in einer Mail vom 22.07.2011 hartherzig und demütigend gegenüber der Kindesmutter aus: *„Bist Du mal mit Dir selbst ins Gericht gegangen, als studierte Pädagogin mit 3 Kindern 2 Kids nicht bei Dir zu haben???“*

Trotz besseren Wissens, dass die Kindesmutter aufgrund ihrer beruflichen und finanziellen Situation die Umgangstermine nicht immer so einhalten kann, wie dies festgelegt worden ist, besteht der Kindesvater entgegen dem Wohl der Kinder in äußerst

dominanter Manier auf seinem Recht, was auf eine sehr eingeschränkte Bindungstoleranz hinweist.

Den Unterzeichnern ist nicht bekannt, ob Herrn Dipl.-Psych. Dr. F. dieser hier vorliegende Emailverkehr vorlag, jedoch wird davon ausgegangen, dass dies entweder nicht der Fall war, oder wie bereits o. a. keine gebotene Aktenanalyse erfolgte. Denn bei eingehender Lektüre allein dieser Emails hätte er zu einem anderen Ergebnis kommen müssen.

Bei dem dokumentierten Gespräch mit den Eltern bewegt sich der SV jenseits jeglicher wissenschaftlichen Standards, da er noch nicht einmal darlegt, ob es sich dabei um eine freie oder um eine teilstrukturierte Exploration handelt und welchen Gesprächsleitfaden er hierfür verwendete. Die für Interaktionsbeobachtungen notwendige Beobachtungsmatrix, falls er überhaupt eine verwendet hat, ist nicht dargestellt.

Die gutachterliche Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung wird von dem SV nach Gutdünken beantwortet, ohne mit sorgfältiger Methodik zu beleuchten, ob die gerichtliche Fragestellung mit der ihr gebotenen Beweiserheblichkeit auf diese Weise verantwortungsvoll beantwortet wurde.

Die im Beweisbeschluss der Familiengerichte enthaltene Beweisfrage nach § 403 ZPO bezieht sich in der Regel auf die dem Gericht für eine Beschlussbegründung noch fehlenden beweiserheblichen Tatsachen. Demgegenüber stehen zahlreiche BGH-Beschlüsse, die darauf hinweisen, wie ein Gutachter vorzugehen hat: „*Der Sachverständige vermittelt dem Richter Fachwissen zur Beurteilung von Tatsachen.*“ (BGH NJW 93,1796) „*Der Sachverständige stellt Tatsachen fest und zieht daraus auf dem Wege der Wertung in Anwendung seines Fachwissens konkrete Schlussfolgerungen.*“ (BGH VersR 78,229)

Mit dem Beweisbeschluss wird dem Sachverständigen Auftrag und Rechtstitel zur Durchführung der psychologischen Untersuchungen erteilt.

Folgende gesetzliche Voraussetzungen sind für den Begutachtungsprozess relevant:

Wie der Gutachter zu seinen Ergebnissen gelangt, ist weder erklärt noch nachvollziehbar. Die Art und Weise, wie das Gutachten verfasst wurde, legt vielmehr die Vermutung nahe, dass im Gutachten psychologisch nicht begründbare Voreingenommenheiten des Gutachters ihren Niederschlag gefunden haben („Rosenthal-Effekt“, Beeinflussung des Ergebnisses durch die Erwartungen des Experimentators, ist bei menschlichen "Versuchsobjekten" noch wesentlich wirksamer als im Tierexperiment.“ (Zitatquelle:

<http://www.stangl-taller.at/TESTEXPERIMENT/experimentbsprosenthal.html>)

Das unprofessionelle Vorgehen des SV führt zu voreingenommenen und parteiischen Interpretationen mit eklatanten Widersprüchen, die bei neutraler Sicht nicht aus der Begutachtung erschlossen werden können.

6 Empfehlung für das weitere Vorgehen

Als eindeutiges Ergebnis kann festgestellt werden: Auf das Gutachten von Herrn Dipl.-Psych. Dr. F. zur Regelung der Aufenthaltsbestimmung bzw. des Sorgerechts für das Kind Bennet, kann sich das Gericht nicht verlassen. Das vorliegende Gutachten erfüllt nicht einmal die Mindeststandards für wissenschaftliche Gutachten.

Es wird empfohlen, entweder ein neues, unabhängiges Gutachten gemäß § 412 ZPO in Auftrag zu geben, wobei sich die Beweisfrage auch auf § 1684 BGB erstrecken sollte, nämlich Lösungen zu erarbeiten, die das Recht der Kinder auf den Umgang mit beiden Eltern gewährleisten, oder eine Abänderung des Beschlusses vorzunehmen, ohne dass ein Obergutachten notwendig wird.

Wir versichern, die vorliegende methodenkritische Stellungnahme zu dem Gutachten von dem Dipl.-Psych. Dr. F. unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet zu haben.

Dr. Phil. Philip Churchill

ehem. Professor für Psychologie,
University of Maryland

Psychologisch-fachliche
Begutachtung

Andrea Jacob, MA
(EILLM & Bundelkhand
University)

Prüfung des Gutachtens

Anhang A: Untersuchungsfehler und Ausschlusskriterien

Die Überprüfung der von den Untersuchungsfehler 1. Grades abgesteckten Vertrauensgrenze zeigt an, ob die Zuverlässigkeit der Untersuchungsergebnisse soweit eingeschränkt ist, dass man sich nicht mehr darauf verlassen kann. Bei Untersuchungsfehler 1. Grades kann nicht mehr von einer wissenschaftlich exakten Leistung gesprochen werden; das Gutachten ist nicht zuverlässig. (FamRz 1989, Heft 8, Vertrauensgrenzen des psychologischen Gutachtens im Familienrechtsverfahren, Prof. Dr. rer.nat. Wolfgang Klenner, Oerlinghausen)

Wird diese Fehlerart angetroffen, ist das Gutachten zu verwerfen. Es ist davon auszugehen, der Sachverständige habe damit bereits seine Bestleistung erbracht. mehr sei von ihm nicht zu erwarten. Die zur Fehlerberichtigung erforderliche andere Konzeption des Textes setzt in der Regel ein neues Sachverständigengutachten nach § 412 ZPO voraus.

1. Zwischen Beweisfrage und Antwort gibt der Text lediglich das Verhalten und das Aussageprotokoll der untersuchten Personen wieder, verbunden mit eingestreuten Bewertungen - oft unzutreffenderweise als "Befund" bezeichnet -, um danach unvermittelt die Empfehlungen zu geben. Wegen der fehlenden psychologischen Interpretation ist dieser Gutachtenabschnitt unerheblich, je mehr Tatsachen mitgeteilt werden, die nichts mit der Beweisfrage zu tun haben, um so weniger ist dem Sachverständigen zuzutrauen, er könne den Kern des Familienproblems erfassen. Außerdem begibt sich ein Sachverständiger, der schriftlich ausplaudert, was ihm bei seinen Explorationsgesprächen zu Ohren kam, in die Gefahr, mit § 203 StGB zu kollidieren.
2. Angewandte psychodiagnostische Tests sind zwar nach Maß und Zahl ausgewertet, eine Erklärung, was die Testergebnisse bedeuten (Test-Interpretation), fehlt. Oft stehen die Tests isoliert und zusammenhangslos im Text, der auf den Leser den Eindruck von etwas Zusammengestückeltem macht.
3. Nichtbeachtung von Wachstums- und Entwicklungsstand in der psychologischen Begutachtung des Kindes. So selbstverständlich notwendig die Bestimmung der Position des Kindes zwischen den Eltern oder auch den übrigen Familienmitgliedern an Hand seiner jeweiligen Beziehungen ist (gegenwärtig aktueller Aspekt), so notwendig ist die Diagnose der kindlichen Entwicklung (ontogenetischer Aspekt). Denn das Entwicklungsalter (EA) in Verbindung mit der kindlichen Biographie gibt erste Hinweise darauf, ob sich die familiäre Situation schon nachteilig auf die Entwicklung ausgewirkt hat, oder ob andere Einflüsse, z.B. durchgemachte Krankheiten, anzunehmen sind.
4. Statt wissenschaftspsychologisch begründeter Tatsachen gibt der Gutachtentext persönliche, subjektive Eindrücke, Meinungen oder Deutungen des Sachverständigen wieder.

Untersuchungsfehler zweiten Grades werden hier nicht weiter erörtert, weil sie im Kontext des hier besprochenen Gutachtens nicht mehr relevant sind. Es wird stattdessen auf die einschlägige Literatur verwiesen (z.B. [27]).

Anhang B: Literaturliste / Quellenangaben

- [1] „Lehrbuch der psychologischen Diagnostik“, 3. Aufl. 2004, S.337
- [2] Zuschlag B: Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Deutscher Psychologen Verlag GmbH, Bonn 2006 (S. 13).
- [3] Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Klenner: Anmerkungen zum psychologischen Gutachten im Familienrechtsverfahren. Juli 2008. (Typoskript).
- [4] Baumgärtel F: Die Bedeutung von System- und Handlungsdiagnostika für die gewandelten Anforderungen an den psychologischen Sachverständigen im Familienrecht. In: Fabian T, Nowara S: Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie. Reihe: Beiträge zur rechtspsychologischen Praxis, Band 3. LIT Verlag, Münster, Hamburg, Berlin, 2006.
- [5] Werst C, Hemminger HJ: Schlussbericht des Projekts Psychologische Gutachten in Prozessen vor dem Familiengericht. Projektleiter: Dr. Peter Dietrich. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Dezember 1988 (Typoskript).
- [6] Kubinger KD, Jäger RS (Hrsg.): Schlüsselbegriffe der Psychologischen Diagnostik. Beltz PVU, Weinheim, Basel, Berlin 2003.
- [7] Bergmann E: Auswahl und Rolle des Gutachters im familiengerichtlichen Verfahren. Neue Justiz, Heft 2, S. 67-70, 1997.
- [8] Finger P: Gutachten in gerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren – Erwartungen an psychologische Sachverständige. Familie, Partnerschaft, Recht, 4, S. 224-229, 1998.
- [9] Koeppel P: Was erwartet der Rechtsanwalt vom Psychologischen Sachverständigen? Evangelische Akademie Bad Boll, Psychologie im Familienrecht, 1998 (S. 112-119).
- [10] Grözinger H: Körpererfahrung, Bewegungs- und Bewusstseinsentwicklung. Zur Verknüpfung von humanwissenschaftlichen Erkenntnislehren, leibsoziologischen Ansätzen und traditionellen Menschenbildern. Dissertation an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München, 2007.
- [11] Dahle KP, Volbert R (Hrsg.): Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie. Hogrefe-Verlag, Göttingen 2005.
- [12] Jopt U, Zütphen J: Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht: B. Lösungsorientierter Ansatz. Zentralblatt für Jugendrecht, 10, S. 362-376, 2004.
- [13] Fücksle-Voigt T, Gorges M: Einige Daten zum Cochemer Modell. Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. 5, 2008.
- [14] Kodjoe U: Umgangskonflikte und Elternentfremdung". Das Jugendamt, 9, 2002.
- [15] Nienhaus R, Schreiner-Kürten K, Wilker F-W: Qualitätssicherung für Psychologen. Deutscher Psychologen Verlag, Bonn 1997 (S. 31).
- [16] vgl. FN 1 (S. 21)
- [17] BDP (Hrsg.): Ethische Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.

- (zugleich Berufsordnung des BDP). Fassung vom 29.09.1998. <http://www.bdp-verband.org/>.
- [18] Rummel C: Die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsprinzips für das neue Kindschaftsrecht. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger, 1, 1998.
- [19] Heilmann S: Kindliches Zeitempfinden und Verfahrensrecht – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Luchterhand, Schriftenreihe Familie und Recht, Bd. 22, 1998.
- [20] von Boch-Galhau W: Das Parental Alienation Syndrom, das Wohl und die Interessenvertretung des Kindes. Vortrag im Treffpunkt Gesundheitsvorsorge, Wiesbaden, 14.06.1999.
- [21] http://www.menschenrechte.ac.at/orig/00_4/Elsholz.pdf (Urteil im englischen Original)
- [22] vgl. FN 7 (S. 227)
- [23] Jäger RS, Petermann F: Psychologische Diagnostik. Ein Lehrbuch. 4. Auflage. Beltz PVU, Weinheim, Basel, Berlin 1999 (S. 445 ff.).
- [24] Oerter R, von Hagen C, Röper G, Noam G (Hrsg.): Klinische Entwicklungspsychologie. Beltz PVU, Weinheim, Basel, Berlin 1999 (S. 270 ff.).
- [25] Valtin R: Mit den Augen der Kinder. Freundschaft, Geheimnisse, Lügen, Streit und Strafe. Reinbek, 1991.
- [26] Kubinger KD, Jäger RS (Hrsg.): Schlüsselbegriffe der Psychologischen Diagnostik. Beltz PVU, Weinheim, Basel, Berlin 2003 (S. 131 ff.).
- [27] Klenner W: Vertrauensgrenzen des psychologischen Gutachtens im Familienrechtsverfahren. Entwurf eines Fehlererkennungssystems. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Heft 8, S. 804-809, 1999.
- [28] Meehl, P.E. (1978). Theoretical risks and tabular asterix: Sir Karl, Sir Ronald, and the slow progress of soft psychology. Journal of Consulting and Clinical Psychology, 46, 805-818.